



Maria Ward Gymnasium

Das Mädchengymnasium der Maria-Ward-Stiftung Aschaffenburg ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Schulvertrag

Zwischen der Maria-Ward-Stiftung Aschaffenburg als Schulträger der Maria-Ward-Schule Aschaffenburg (im Folgenden als Schule bezeichnet), vertreten durch die Schulleitung und
der Schülerin

geboren am: in:

wohnhaft in:

Konfession:

vertreten durch die Erziehungsberechtigten:

Herrn / und / Frau
(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

wohnhaft in:

Konfession:

sowie dem/der/den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für die in § 2 der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft näher niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele der Schule. Die Schule will den Schülerinnen helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Aufnahme

Die Schule nimmt die Schülerin mit Wirkung vom in die Jahrgangsstufe auf.

§ 3 Schule

1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
2. Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Ethikunterricht wird nicht angeboten.

§ 4 Schülerin

1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.
2. Die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
3. Die schuleigenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gelten uneingeschränkt.

§ 5 Erziehungsberechtigte

Die Schule sieht Erziehungsberechtigte als Partner in der Erziehung der Schülerinnen. Nur im regelmäßigen Austausch und in Übereinstimmung über wesentliche pädagogische Ziele kann die Schule erzieherisch wirken. Die Schule erwartet, dass Erziehungsberechtigte sich zum Wohl der Schülerinnen nach Kräften in der Schule engagieren und das pädagogische Konzept der Schule mittragen.

1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin Auskunft zu erhalten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - (1) die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - (2) die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - (3) Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin in die Schule zu kommen,
 - (4) Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.
3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 6 Haftung

1. Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
2. Für die Schülerin besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich zu melden. Als Schulweg gilt der direkte Weg zwischen dem Zuhause und dem Ort des Unterrichts (i.d.R. dem Schulgebäude) unmittelbar vor und nach dem Unterricht bzw. der Schulveranstaltung und Wege, die zur Unterrichtsgestaltung notwendig sind. Wege bei einer von der Schulleitung genehmigten Unterrichtsbefreiung (z.B. Arztbesuch) unterliegen weder der Aufsichtspflicht durch die Schule noch dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Gleches gilt für den Fall, dass die Schülerin auf eigene Verantwortung das Schulgelände vor Unterrichtsende verlässt.
3. Für Schäden, die von Schülerinnen verursacht werden, unterhält die Schule keine Haftpflichtversicherung. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Dauer und Kündigung

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er endet mit der Entlassung der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses bzw. wenn die Schülerin einer öffentlichen Schule diese nach den für sie geltenden Vorschriften verlassen müsste.

Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schülerin mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einem Wohnortwechsel ist die Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Bei einer von der Schule zu vertretender Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.

Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Der Schulvertrag kann von der Schule aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (siehe unten*).

Die Kündigung erfordert Schriftform.

Die Kündigung des Schulvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.

§ 8 Volljährigkeit der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin gegeben werden.

§ 9 Schulgeld und sonstige Zahlungen

1. Zusätzlich zum staatlichen Schulgeld, das der Freistaat Bayern nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz in Höhe von derzeit mtl. 110.- € ersetzt, wird ein weiteres Schulgeld als Eigenbeitrag der Eltern erhoben. Es beträgt zurzeit 60 € je Monat. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin verpflichten sich, das Schulgeld pünktlich jeweils zu den vorgesehenen Terminen einzahlen zu lassen. Das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen.
2. Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird folgendes vereinbart:

Die Teilnahme an Klassen- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten, Besinnungstagen und dergleichen ist verpflichtend. Dieser Schulvertrag bildet die rechtliche Grundlage für die genannten Schulfahrten. Ein Reisevertrag gemäß § 651a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird nicht begründet.

§ 11 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Die Schule ist berechtigt, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schulgesetzes – zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlich ist.

Aschaffenburg, den _____

Schulleiter/in

Ort, Datum

Beide Erziehungsberechtigte (sollte nur ein Elternteil anmelden, muss die Erklärung zur Sorgeberechtigung, bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten zusätzlich eine Vollmacht ausgefüllt werden. Gleich handelnd als gesetzlicher Vertreter)

Ort, Datum

Volljährige Schülerin

* Ein wichtiger Grund für die Schule zu einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht,
- wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule stellen,
- bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
- bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
- bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
- bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,
- bei inakzeptablem Verhalten gegenüber Schülerinnen oder Lehrkräften (z. B. Mobbing, Gewalt, Diebstahl),
- bei wiederholten Zahlungsrückständen.